

HARTMUT SCHIEDERMAIR

Eröffnung

Mit der Wahl des Gesprächsthemas „Ehe und Familie in Europa“ hat der Vorstand der Stiftung bewußt auf Kontinuität setzen wollen. Wer sich an die Thematik der 37. Bitburger Gespräche im vergangenen Jahr und an die von ihnen ausgelösten Diskussionen über die gegenwärtige Krise der Alterssicherung im Rentensystem erinnert, wird diese Kontinuität leicht erkennen können. Damals hatte sich als ein schwerwiegender Grund für die Gefährdung der Alterssicherung in unserem Rentensystem die durch das veränderte Generationenverhalten hervorgerufene demographische Entwicklung herausgestellt. Was ist zu tun, so hatten wir damals gefragt, wenn die gegenwärtige Generation nicht mehr bereit und in der Lage ist, durch ihre generative Vorsorge die materielle Grundlage für die eigene Existenz im Alter zu gewährleisten. Diese Frage aber richtet sich nicht zuletzt auch und vor allem an die Einrichtung von Ehe und Familie, der zumindest herkömmlicherweise die generative Vorsorge als Aufgabe anvertraut ist. Unter diesen Umständen lag und liegt es nahe, mit der Thematik der 38. Bitburger Gespräche unsere Aufmerksamkeit auf Ehe und Familie sowie dem Auftrag der Stiftung gemäß auch auf diejenigen zu richten, die in der Verantwortung für Ehe und Familie Politik und in dem Sinn Familienpolitik gestalten. Auf diese Weise komplettieren wir nicht nur die Arbeit, die wir im vergangenen Jahr mit den 37. Bitburger Gesprächen in Angriff genommen haben. Der Vorstand der Stiftung glaubt und hofft, mit der Wahl des Themas der 38. Bitburger Gespräche zudem einen beachtlichen Beitrag zu einer rechtspolitischen Frage zu leisten, die, wie allein die gegenwärtige Diskussion über die Emanzipation der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften belegt, von besonderer politischer Aktualität ist.

In der Ehe begegnen wir ebenso wie in der Familie zwei gesellschaftlichen Lebensformen, die durch einen bemerkenswerten Zusammenhang miteinander verbunden sind. Ursprung und Grundlage jener Gemeinschaft, die wir Familie nennen, ist die grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Ehe. So setzt sich die Familie nicht nur in den Kindern und Kindeskindern fort, sie umfaßt vielmehr auch die Groß- und Urgroßeltern sowie die Geschwister und deren Abkömmlinge. Die in ihrem Ursprung an das Institut der Ehe gebundene und in diesem Sinn eheliche Familie ist ein Teil der europäischen Rechtskultur und als solcher durch das römische Recht, die stoische Philosophie und nicht zuletzt durch die christliche Tradition nachhaltig geprägt worden.

Der Staat kann sich mit seiner Rechtsordnung, solange er den Geboten einer freiheitlichen Verfassungsordnung folgen will, dem Phänomen von Ehe und Familie nur

in begrenztem Umfang nähern, und dies gilt in gleicher Weise auch für die Rechtspolitik. Ehe und Familie zeichnen sich beide durch ein Höchstmaß an Intimität und Privatheit aus, sie sind das Ergebnis individueller Lebensgestaltung und weisen darüber hinaus eine besondere Nähe zu jenem Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit auf, in dem der Mensch in der Unwiederholbarkeit seines Wesens und seiner Existenz seine Einmaligkeit, Personalität und Würde bewahrt. Diese am Kernbereich menschlicher Individualität orientierte Betrachtungsweise kann und darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in der Ehe, aber auch in der Familie stets nur um das Eine geht. Es geht um die wie auch immer gestaltete Suche nach dem Lebensglück. Mit der Suche nach dem Lebensglück aber ist es so eine Sache. Diese Suche ist und bleibt vergeblich, wenn sie sich im Streben nach der Vermehrung des alltäglichen Lustgewinns erschöpft und erfahrungsgemäß ob kurz oder lang verbraucht. Auch die Suche nach dem Lebensglück und der ihm eigenen Bestandskraft ist, wie wir seit Sisyphos, dem Helden der Vergeblichkeit, wissen, mit den Mühseligkeiten und der Zufälligkeit der menschlichen Existenz belastet. Deswegen wird der Gewinn des Lebensglücks wohl zu Recht nur demjenigen in Aussicht gestellt, dem es gelingt, in der bedingungslosen Selbstaufgabe nicht nur zum anderen sondern auch zu sich selbst zu finden. Es ist klar, daß der Schmied eines solchen Glücks nur der Mensch in seiner Individualität selbst sein kann, so daß dem Staat und seiner Rechtsordnung hier äußerste Zurückhaltung auferlegt ist.

Die allerdings auch nicht zu unterschätzende Aufgabe der Rechtsordnung ist es zunächst, in der Achtung und im Respekt vor der Intimität und Privatheit von Ehe und Familie jenen Freiraum zu gewährleisten, wie er für die freie Entfaltung der Persönlichkeit unerläßlich und überhaupt eine notwendige Bedingung für einen jeden Freiheitsgebrauch ist. Diese Erkenntnis hat sich selbst die weltweit organisierte Staatengemeinschaft in der Völkerrechtsordnung zu Eigen gemacht, in dem sie Ehe und Familie in ihr Programm der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes aufgenommen hat. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 hat in ihren Art. 12 und 16 mit den Rechten der freien Eheschließung und der freien Familiengründung, mit dem Verbot des willkürlichen Eingriffs in die Familie sowie mit dem Anspruch der Familie auf den Schutz durch Gesellschaft und Staat hier ein Zeichen gesetzt. Die im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossenen und längst in Kraft getretenen Menschenrechtspakte sind dieser Vorgabe gefolgt und haben ihr die bis dahin noch ausstehende Rechtsverbindlichkeit verliehen. Auf europäischer Ebene ist es zunächst die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewesen, die in ihren Art. 8 und 12 sowohl die Ehe als auch die Familie in den Schutz der Menschenrechte einbezogen hat. Ähnliches gilt auch für die Europäische Union.

In diesem Zusammenhang bleibt allerdings anzumerken, daß sich gegenüber anderen Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens eine Sonderstellung von Ehe und Familie nach meinem Dafürhalten mit dem Hinweis auf deren freiheitlichen Status kaum oder gar nicht begründen läßt. Mit den anderen Erscheinungsformen des gesellschaftlichen Lebens aber sind vor allem jene Gemeinschaften gemeint, die, um

bewußt ein verwegenes aber dennoch einleuchtendes Bild zu benutzen, von der Klostersgemeinschaft bis hin zu den eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften reichen. All diese Gemeinschaften zeichnen sich in ihrem Verhältnis zum staatlichen Gemeinwesen und seiner Rechtsordnung durch das besondere Merkmal der Privatheit aus, weil auch sie das Ergebnis einer individuellen Lebensgestaltung sind, bei der es um die in der freien Entfaltung der Persönlichkeit unternommene Suche nach dem Lebensglück geht. Diese Formen der individuellen Lebensgestaltung aber genießen den gleichen freiheitlichen Status wie er der Ehe ebenso wie der Familie zukommt.

Ganz anders liegen die Dinge jedoch, wenn man Ehe und Familie nicht als eine besondere Form der individuellen Lebensgestaltung, sondern statt dessen als gesellschaftliche Einrichtungen betrachtet, die sich durch ihre soziale Integrationsfunktion in erheblicher Weise von den eben genannten Gemeinschaften unterscheiden. Unter dem Aspekt ihrer sozialen Integrationsfunktion büßt die Ehe ebenso wie die Familie notwendig ihre Intimität und Privatheit ein, beide treten vielmehr jetzt in eine enge Beziehung zum Wohl der Allgemeinheit, sie gewinnen damit ihre Gemeinnützigkeit. Das staatliche Gemeinwesen hat allen Anlaß, Ehe und Familie eben wegen dieser Gemeinnützigkeit in seiner Rechtsordnung zu honorieren, und hier eröffnet sich der Rechtsordnung und der Rechtspolitik denn auch ein reiches Betätigungsfeld.

Zwei kurze Anmerkungen sollen genügen, um in Erinnerung zu rufen, was es mit der sozialen Integrationsfunktion von Ehe und Familie auf sich hat. Dabei gelangen wir mit der ersten Anmerkung auf jenes Feld, wo Ehe und Familie als Gefahren – oder Überlebensgemeinschaft angesiedelt sind. In einem wegen des Wintertourismus heute zu außerordentlichem Wohlstand gelangten, entlegenen Bergdorf in Tirol, hat, wie mir der ortsansässige Pfarrer als Kenner der Landesgeschichte berichten konnte, noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die ungeschriebene Regel gegolten, daß es nur dem ältesten Sohn und Erben des Bauern erlaubt war zu heiraten, während dessen oft zahlreiche Geschwister gehalten waren, ihrem Bruder als unentgeltliche Arbeitskräfte ein Leben lang zur Verfügung zu stehen. Die Einhaltung dieser Regel, die naturgemäß zu den schwersten sozialen Verwerfungen geführt hat, war erforderlich, um das Überleben der Menschen in einer vom September bis Juni schneebedeckten Gegend überhaupt möglich zu machen. Hier hat sich also der Familienverband als echte Überlebensgemeinschaft erwiesen.

Unter den bequemen Lebensbedingungen der versicherten Wohlstandsgesellschaft mutet der Bericht aus dem Tiroler Bergdorf wie die, wenn auch traurige, Kunde aus einer längst versunkenen Welt an. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß es auch in der jetzt lebenden Generation noch genügend Menschen gibt, die sich an das Jahr 1945 erinnern, als es in Deutschland außer einer lediglich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedachten Besatzungsgewalt keinen funktionsfähigen Staat und schon gar keinen sozialen Leistungsstaat gegeben hat. Hier konnte das Überleben, wenn auch unter den armseligsten Bedingungen, oft genug nur im Familienverband gesichert werden, und es sind genügend Fälle von Menschen bekannt, die deshalb zugrunde gegangen sind, weil es keine Familie gab, die hätte Hilfe leisten kön-

nen. Wenn alle Stricke gerissen sind, bleibt im Zweifel nur noch die Familie übrig, und sie erweist sich damit als ein stabiles und verlässliches soziales Sicherungssystem. In einem funktionsfähigen Sozialstaat, der es sich sogar leisten kann, jedermann die Führung eines menschenwürdigen Lebens rechtlich zu garantieren, stellt sich die Frage des Überlebens selbstverständlich nicht mehr so wie in der Vergangenheit. Deswegen wird dem Familienverband als sozialem Sicherungssystem auch kaum noch eine Aufmerksamkeit mehr geschenkt.

Dennoch scheint mir Nachdenklichkeit angebracht. Jedermann weiß, daß wir gegenwärtig an die Grenzen des Sozialstaats und vielleicht sogar auch schon darüber hinaus gelangt sind. Dieser Tatbestand ist nicht zuletzt auch Gegenstand der Bitburger Gespräche gewesen, als es nämlich im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung und der Alterssicherung im Rentensystem um die Lebensbewältigung im Alter ging. Die Diskussionen über die Pflegeversicherung haben immerhin zu der interessanten Erkenntnis geführt, daß der Gesetzgeber gut beraten war, mit der Einbeziehung der häuslichen Pflege in die Versicherung das soziale Sicherungssystem des Familienverbandes in Anspruch zu nehmen; denn im Dienst einer humanen Lebensbewältigung im Alter dürfte die häusliche Pflege der stumpfen Hygiene des Pflegeheims durchaus vorzuziehen sein. In der Diskussion um die Alterssicherung im Rentensystem spielt das soziale Sicherheitssystem der Familie offenkundig keine Rolle. Hier geht es nur darum, zur Entlastung des bedrohten Rentensystems den einzelnen Beitragszahler zur Eigenvorsorge anzuhalten. Warum aber nimmt man, wenn schon diese Entlastung unumgänglich ist, hier nicht auch das soziale Sicherheitssystem der Familie in Anspruch, das sich im Ernstfall immer noch durch seine Stabilität und Verlässlichkeit ausgezeichnet hat? Eine solche Inanspruchnahme wäre allerdings eine unzumutbare und geradezu unerträgliche Last, wenn sich der Gesetzgeber nicht dazu entschließen könnte, durch eine gezielte Förderung von Ehe und Familie, also durch eine aktive Familienpolitik die Leistungsfähigkeit des Familienverbandes erheblich zu stärken und damit gleichzeitig einen Anreiz zur Selbsthilfe zu geben.

Ihre soziale Integrationsfunktion nehmen Ehe und Familie überdies in der Förderung dessen wahr, was wir den sozialen Frieden nennen. Dabei geht es vor allem um das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern. In der Erfüllung der elterlichen Pflichten, nicht nur für das leibliche, sondern auch für das seelische Wohl ihrer Kinder zu sorgen, leisten die Eltern einen gewichtigen, wenn nicht gar den wichtigsten Beitrag zur Sozialisation der heranwachsenden Generation. Nicht nur den Kriminologen ist bekannt, daß schwerwiegende Störungen im Familienleben häufig die Ursache für Sozialisationsdefizite sind, die bis hin zu Gewalttätigkeiten und anderen strafbaren Handlungen führen. In milderer Form beklagen heute auch die Lehrer in den Schulen diese Defizite, die sie auf die falsche Erwartung der Eltern zurückführen, die meinen, daß die Schule das nachholen könne, was in den Elternhäusern versäumt worden ist. Was aber ist denn nun der Beitrag, den die Familie und im Zweifel nur die Familie im Dienst einer gelungenen Sozialisation der Kinder leisten soll? In der Familie findet das heranwachsende Kind jene Geborgenheit, die es braucht, um sich selbst zu entdecken und damit Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und ihrer Entfaltung

zu gewinnen. Gleichzeitig erfährt das Kind in der Begegnung mit Eltern oder Geschwistern die Zuwendung zum Anderen, zu der auch die Verantwortung für den Nächsten gehört. Identität und Solidarität sind also die Früchte eines gelungenen Aufwachsens in der Familie. Beide, die Identität ebenso wie die Solidarität sind darüber hinaus unabdingbare Voraussetzungen für eine geglückte Lebensführung, die sich nicht nur im Ja zu sich selbst, sondern auch in der sozialen Integration ereignet. Eben auf die Fähigkeit zur sozialen Integration aber ist auch das staatliche Gemeinwesen angewiesen, weil es das friedliche Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten hat.

Ehe und Familie haben derzeit einen schweren Stand, sie liegen nicht im Trend der Zeit und genießen daher auch nicht das Wohlwollen der Politik, soweit sie dem Zeitgeist verpflichtet ist. Nicht selten werden Ehe und Familie als ein Stück konventionalisierter Bürgerlichkeit ausgegeben, für das es in der postmodernen Gesellschaft keinen Platz mehr geben soll. So werden an ihrer Stelle andere, moderne Lebensformen als sogenannte „alternative Modelle“ angeboten, und hier zeigt sich der Zeitgeist in seiner ganzen, ihm eigentümlichen Kurzlebigkeit und Wandelbarkeit. Noch 1968 war es die Kommune, in der die „Idylle“ der Wohngemeinschaft verwirklicht werden sollte. In den achtziger und neunziger Jahren trat an die Stelle der Kommune die individualisierte Form der „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“, die sich gerade dadurch auszeichnet, daß sie eben keine Lebensgemeinschaft, sondern nur eine Lebensabschnittsgemeinschaft ist. Heute geht es um die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, die in die Konkurrenz von Ehe und Familie treten wollen. Alle diese Lebensformen nehmen – und wie ich meine zu Recht – den freiheitlichen Status für sich in Anspruch, wie er ihnen vom geltenden Recht in der freien Entfaltung der Persönlichkeit zugestanden wird. Inzwischen geht es jedoch um mehr als um die Freiheit der „alternativen“ Lebensformen. Es geht um Gleichstellung und damit um den Anspruch auf den Genuß der vermeintlichen Privilegien von Ehe und Familie. Hier soll sich also einmal mehr Freiheit im Leistungsanspruch an das staatliche Gemeinwesen bewähren.

Wer heute erfolgreich Familienpolitik gestalten will, steht vor einer schweren Aufgabe. In der Geschichte der Bundesrepublik hat die Familienpolitik im Ganzen gesehen stets nur eine stiefmütterliche Behandlung erfahren. Ernst zu nehmende Kritiker behaupten sogar, daß sie der Familienpolitik bisher nur am Fahrkartenschalter der Deutschen Bahn in der Form des „Würmeling“ begegnet seien. Andere Kritiker wie der Präsident der evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Siegfried Keil, urteilen nicht ganz so hart. Immerhin beklagt aber auch Keil, daß es seit Gründung des Familienministeriums im Jahr 1953 nur eine Form der Familienpolitik gegeben habe. Mal sei der Geldhahn aufgedreht und je nach Kassenlage dann auch wieder zuge dreht worden. Die gegenwärtig diskutierte Gleichstellungspolitik zu Gunsten der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften kann nach meinem Dafürhalten jedenfalls nicht als Familienpolitik ausgegeben werden, weil sie gar nicht darauf angelegt ist, die Leistungsfähigkeit von Ehe und Familie in der Wahrnehmung ihrer sozialen Integrationsfunktion zu stärken.

So aber gibt es genügend gute Gründe, einer mehr denn je in den Schatten geratenen Familienpolitik mit dem Thema „Ehe und Familie in Europa“ zu der ihr gebührenden Aufmerksamkeit und Beachtung zu verhelfen. Dazu sollen die 38. Bitburger Gespräche gemäß dem Auftrag der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik einen angemessenen Beitrag leisten.